



Übersichtsplan ohne Maßstab

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP)
der Gemeinde Schwedeneck**

Für den Bereich „Campingplatz Grönwohld“, nordwestlich von Krusendorf an der Eckernförder Bucht

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mBB
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-0 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k-architekten.de

Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel – Freischaffende Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65 - info@matthiesen-schlegel.de

Stand:

30.01.2019

Inhaltsangabe

1.	Allgemeines	3
2.	Verfahrensablauf	3
3.	Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwedeneck	7
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange	9
5.	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	10
6.	Andere Planungsmöglichkeiten.....	28

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB:

Nach § 10 BauGB wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Ihr ist gemäß § 10 a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte 13.03.2008.

Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck erfolgte 22.03.2006 unter der Annahme, dass der dort festgestellte Plangeltungsbereich alle Planungsabsichten abdeckte.

Der Plangeltungsbereich für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes war zunächst identisch mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Aufgrund weiterer Konzepte für den Campingplatz musste der Plangeltungsbereich oberhalb des fossilen Riffs in Richtung Süden vergrößert werden. Im Flächennutzungsplan lag für diesen Bereich eine Abweichende Darstellung vor, so dass der Flächennutzungsplan geändert werden musste.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde für den B-Plan, die F-Planänderung und die Fortschreibung des Landschaftsplanes gemeinsam am 26.06.2008 durchgeführt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan 13-Neu und die erste Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jeweils am 04.12.2008 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 26.01.2012 bis zum 27.02.2012 durch Auslegung durchgeführt.

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 23.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu diesem Verfahrensschritt wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entsprechend der Abwägung zum Teil in die vorliegende Planung eingearbeitet.

Die Aufstellung von Campinghäusern war zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vorgesehen. Sie wurden erst mit Inkrafttreten der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von Juli 2010 möglich.

Nach Ablauf der zweiten Beteiligungsrunde gemäß den § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Stellungnahmen ausgewertet.

Die Stellungnahmen auf F-Planebene ergaben keine großen Änderungen. Lediglich redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im Planwerk und Begründung wurden vorgenommen.

Auf B-Planebene jedoch sind Stellungnahmen abgegeben worden, die wesentliche Änderungen des Planwerkes hervorgerufen haben. Nach weiteren Abstimmungsgesprächen, u.a.

mit der Landesplanung im Innenministerium, wurde zum B-Plan das Verfahren umgestellt. Der Bebauungsplan wird als Neuaufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 „Campingplatz Grönwohld“ gemäß § 12 BauGB im Regelverfahren weitergeführt. Der vorliegende noch rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 soll mit Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplanes aufgehoben werden.

Aufgrund verfahrensrechtlichen Gründen wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im parallelverfahren mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 erneut ausgelegt.

Dabei spielt das BVerwG Urteil vom 18.07.2013 eine wesentliche Rolle. Dieses Urteil besagt, dass bei einer Bekanntmachung auf die „Arten der umweltbezogener Informationen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hinzuweisen ist. Dabei ist eine schlagwortartige Kurzcharakterisierung der in Themenblöcken zusammengefassten Informationen in der Bekanntmachung darzustellen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lediglich mit dem Hinweis auf den Absender werde der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht gerecht. ... (Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, Bekanntmachung der „Arten umweltbezogener Informationen“ bei der Auslegung von Bauleitplanentwürfen).

Der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (**erste erneute Beteiligung**) erfolgte 05.06.2014. Die amtliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Beteiligung erfolgte gemäß dem Verfahrenserlass.

Die erneute öffentliche Beteiligung durch Auslegung erfolgte vom 12.09.2014 bis zum 13.10.2014, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 29.09.2014.

Die Stellungnahmen wurden durch die Gemeinde am 22.01.2015 geprüft. Durch die Beteiligung ergaben sich keine Planänderungen und Ergänzungen, lediglich Hinweise zur Klarstellung waren im Planwerk und in der Begründung zu übernehmen.

Die Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 22.01.2015 durch die Gemeindevertretung.

Der Flächennutzungsplan wurde durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein geprüft, dabei wurden folgende Mängel festgestellt (gemäß Schreiben zur Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwedeneck vom 18.06.2015):

1. *Der Plangeltungsbereich überplant teilweise Bereiche, die sich in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) befinden.
Die Überplanung eines in einem unter Landschaftsschutz gestellten Bereichs ist nur zulässig, wenn die Flächen zuvor, spätestens aber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes, rechtswirksam auf dem Landschaftsschutz entlassen worden sind (siehe BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999, Az.: -4 C 1.99;*

2. *Aus der Begründung zum Flächennutzungsplan geht hervor, dass im südlichen Plangeltungsbereich auch Wochenendplätze für Campinghäuser eingerichtet werden sollen.*

„Wochenendplätze“ sowie Zelt- und Campingplätze“ sind jeweils eigenständige Gebietskategorien, auch wenn sie in der Regel im räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Zulässig sind

- Auf den Standplätzen der Zelt- und Campinghäuser nur mobile Unterkünfte wie Zelte, Caravans, Wohnwagen etc.;*
- Auf den Aufstellplätzen eines Wochenendplatzes hingegen auch nicht jederzeit ortsveränderliche Unterkünfte wie Campinghäuser, Mobilheime, verfestigte Wohnwagen, Container, etc.;*

Da es sich bei Wochenendplätzen – gegenüber einem Zelt- und Campingplatz – um eine deutliche bauliche Verfestigung sowie in der Regel auch eine deutliche Nutzungsintensivierung handelt, sind die Wochenendplätze grundsätzlich im Flächennutzungsplan als solche darzustellen;

3. *Für die Beseitigung der nach § 21 Abs. 3 LNatSchG geschützten Biotop ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Auf F-Planebene reicht es aus, wenn von der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt wurde.*

Zu 1.

Mit der Bekanntmachung vom 29.06.2015 wurde der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung angepasst. Es handelt sich dabei um die 10. Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ des Kreises RD-Eck. Diese Verordnung trat am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Zu 2.

Die im südlichen Plangeltungsbereich muss die Planzeichnung entsprechend der geplanten Wochenendplätze als Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (**SO_{CW}**) geändert werden, um damit den Entwicklungsgebot gerecht zu werden. Dafür wird ein Teilbereich im bisher dargestellten Sondergebiet Campingplatz (**SO_C**) entsprechend der Baufenster (Baufläche 3 und 6) im Bebauungsplan als Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (**SO_{CW}**) geändert dargestellt.

Zu 3.

Mit dem Schreiben (Mail) vom 13.05.2015 wurde eine Befreiung nach dem § 67 BNatSchG von den Verboten der Beeinträchtigung von geschützten Biotopen in Aussicht gestellt.

Die Punkte 1 und 3 sind abgearbeitet worden bzw. wurden von den entsprechenden behördlichen Stellen bestätigt.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 5 BauGB gerecht zu werden, war eine Korrektur der Darstellung der Planzeichnung erforderlich. Der gekennzeichnete Bereich als Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (**SOCW**) auf B-Planebene für jederzeit nicht ortsveränderliche Unterkünfte ist entsprechend auf die F-Planebene zu übertragen.

Hierbei handelte es sich nicht mehr um eine redaktionelle Änderung bzw. Anpassung der Darstellung, vielmehr um eine inhaltliche Änderung (Grundzüge der Planung) der Planzeichnung, so dass eine erneute Beteiligung zwingend erforderlich wurde.

Gemäß § 214 BauGB erfolgt somit für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes das ergänzende Verfahren zur Behebung des v.g. Fehlers. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die **zweite erneute Auslegung** erfolgte 21.07.2016.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich durch Auslegung der Unterlagen vom 28.12.2015 bis 28.01.2016. Parallel dazu wurden die Unterlagen auf der Internetplattform BOB-SH online gestellt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls auf zwei Wegen - die übliche Benachrichtigung mit einem Anschreiben sowie die online Beteiligung über BOB-SH. Das Anschreiben zum Bauleitplanverfahren wurde am 18.12.2015 verschickt.

Es wurden durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde Anregungen und Hinweise vorgebracht, die zu Änderungen der Planunterlagen führten. Änderungen und Ergänzungen wie folgt:

Teilgebiet 1 - Campingplatz

- Fehlende Darstellung eines 20 m breiten Eingrünungsstreifen am südlichen Plangeltungsbereichsrand - wurde ergänzt;
- Fehlende Darstellung der Schutzstreifen zu den Biotopflächen und Waldflächen - wurde ergänzt;
- Änderung der Plandarstellung der bisher als Sondergebiet Campingplatz/ Camping- und Wochenendplatz dargestellten Flächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz und Spielplatz;
- Fehlerhafte Darstellung der Gebietsabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiet wurde nicht verändert, der Bereich des Sondergebietes wurde reduziert, verbleibende Flächenanteile werden nun im Plan als Grünfläche dargestellt;
- Korrektur der Planzeichenerklärung, das fossile Kliff ist kein geschützter Landschaftsbestandteil sondern ein Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie § 21 LNatSchG;
- Die Darstellungen Sondergebiet Campingplatz und Sondergebiet Camping- und Wochenendplatz sind durch das Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zu trennen;
- Bei der östlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Feuchtwiese gleichzeitig auf Maßnahmenfläche wurde entsprechend der Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 differenzierter dargestellt. Der nördliche Bereich dieser Fläche wurde aus der Maßnahmenfläche getrennt. Die neue Darstellung ist nun eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bootswiese.

Teilgebiet 2 – Ausgleichsflächen

- Im Teilgebiet 2 wurde eine Maßnahmenfläche mit einer Grundnutzung Waldneubildung dargestellt. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine externe Ausgleichsfläche, die im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck bilanziert wurde. Es handelt sich hierbei nicht um eine Waldneubildung, die unter den Prämissen der Forstwirtschaft bzw. dem Landeswaldgesetz umgesetzt werden soll, sondern vielmehr um eine Fläche, die nach naturschutzfachlichen Bedingungen als Ausgleichsmaßnahme dient. Somit ist die Darstellung in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlerhaft. Daher wird auf die Darstellung der Grundnutzung Waldneubildung verzichtet.

Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 30.12.2014 werden archäologische Kulturdenkmale nicht mehr punktuell sondern Flächendeckend erfasst. Somit liegt ein südlicher Teilbereich des Plangeltungsbereichs in einem archäologischen Interessengebiet. Die beigelegte Karte des archäologischen Landesamtes SH wird als Anlage den Unterlagen beigelegt.

Die v.g. Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Änderungen und Ergänzungen sind in den Unterlagen eingearbeitet worden.

Es handelte sich um inhaltliche Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in der Planzeichnung, die eine erneute Beteiligung zwingend erforderlich machten. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die **dritte erneute Auslegung** erfolgte 21.07.2016.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich durch Auslegung der Unterlagen vom 25.08.2016 bis 26.09.2016.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 23.08.2016 bis zum 26.09.2016. Auch bei diesem Verfahrensschritt wurden neben der üblichen Verschickung die Unterlagen auf der Internetplattform BOB-SH online gestellt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Hinweise und Anregungen vorgebracht worden, für die zur Klarstellung die Unterlagen redaktionell angepasst und/ oder geändert wurden. Insgesamt ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die zu Planänderungen führten. Die vorgenommenen Korrekturen verändern die Grundzüge der Planung nicht.

Die Gemeindevertretung hat am 24.11.2016 die Unterlagen geprüft. Das Ergebnis wurde bekanntgegeben.

Die Gemeindevertretung hat am 24.11.2016 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwedeneck

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitete die Gemeinde Schwedeneck die Bauleitplanung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 vor, sodass dem § 8 Abs. 2 BauGB Folge geleistet wurde. Anlass für die Planung sind die Bestrebungen der Gemeinde aufgrund der Bedingungen die Wettbewerbsfähigkeit und die Naturverträglichkeit des Campingplatzes zu steigern. Aufgrund der nicht Bedienbarkeit wichtiger Nachfragesegmente ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gefährdet, die durch die Ausweisung von Flächen für das Aufstellen von Campinghäusern gesichert werden sollte. Des Weiteren war die Situation unter Naturschutzgesichtspunkten unbefriedigend, da zum Teil auch ökologisch wertvolle Bereiche in Anspruch genommen oder beeinträchtigt worden sind.

Planerisches Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes war es, unter orts- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten planungsrechtliche Grundlagen für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen.

Das vornehmliche Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes war die Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes unter Berücksichtigung bestehender Konflikte und der daraus resultierenden Lösungsansätzen. Folgende Konflikte wurden aufgezeigt und waren zu beheben:

- Die Situation war aus Naturschutzsicht unbefriedigend. Ein Teil der Stellplätze lagen in ökologisch sensiblen Bereichen wie dem Waldrand und entlang/ teilweise im Dünenbereich.
- Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des dazugehörigen Grünordnungsplanes aus dem Jahre 1998 haben sich z.T. als nicht realisierbar erwiesen, d. h. sie sind mit einer erfolgreichen Bewirtschaftung des Campingplatzes nicht vereinbar.
- Der Campingplatz entsprach nicht mehr den Anforderungen, die seitens der potentiellen Kundschaft an eine derartige Anlage gestellt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit war daher gefährdet.

Das Entwicklungskonzept bzw. die Neuaufstellung des Bebauungsplanes sah folgende Konfliktlösungen vor:

1. Verlagerung von Standplätzen aus den ökologisch sensiblen Bereichen, insbesondere die Verlagerung aus dem Waldschutzstreifen;
2. Aufhebung der zeichnerisch fixierten (verorteten) grünordnungsplanerischen Festsetzungen im inneren Bereich des Platzes; Ersatz durch textliche Festsetzungen;
3. Ausweisung einer Fläche für das Aufstellen von Campinghäusern sowie weiterer notwendiger Nebenanlagen (Sanitärgebäude sowie Gebäude zur Energieversorgung);

Der Möglichkeit, Campinghäuser aufzustellen kommt im Zusammenhang mit der qualitativen Verbesserung des Angebotes besondere Bedeutung zu. Insbesondere im skandinavischen Raum haben sich Campinghäuser bewährt; sie sprechen sowohl Familien als auch in einer Gruppe reisende Touristen an, die auf einen gewissen Komfort Wert legen und daher vom Zelten Abstand nehmen.

Aus der Verlagerung von Standplätzen sowie der Ausweisung einer Fläche für Campinghäuser resultiert die Notwendigkeit einer Erweiterung der Campingplatzfläche.

Der Platz gliedert sich zukünftig räumlich in zwei Bereiche die als Sondergebiet (SO) dargestellt worden sind. Dazwischen befindet sich als räumliche Zäsur das fossile Kliff (geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG).

Weitere verbleibende Flächenanteile sind Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen, die u.a. als interne Ausgleichsmaßnahmen dienen aber auch Pufferzonen zu sensiblen Bereichen (fossile Kliff und Wald) zukünftig bilden sollen.

Innerhalb des bestehenden Platzes bleibt die Art der Nutzung im Prinzip wie gehabt. Es erfolgt jedoch eine Umstrukturierung zu Gunsten sensibler Bereiche (Waldrand bzw. Waldschutzstreifen).

Südlich des fossilen Kliffs werden auf einer Erweiterungsfläche zum einen Ersatzstandorte für die zu Gunsten des Naturschutzes aufgegebenen Standplätze und zum anderen ein Bereich für das Aufstellen von Campinghäusern geschaffen.

Das zwischen dem bestehenden Platz und der Erweiterungsfläche gelegene fossile Kliff bleibt von jeglicher Nutzung frei und wird lediglich zu Erschließungszwecken für den Fahrverkehr und den fußläufigen Verkehr an je einer Stelle gequert.

Aufgrund der baulichen Verfestigung und der damit einhergehenden Nutzungsintensivierung durch die geplanten Campinghäuser wurde auf F-Planebene eine differenzierte Darstellung zwischen den beiden Nutzungen der jederzeit ortsveränderlichen Unterkünfte (Sondergebiet Campingplatz (SOC)) und jederzeit nicht ortsveränderlichen Unterkünften (Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (SOCW)) gewählt.

Folgende rechtlichen Rahmenbedingungen und übergeordneten planerischen Vorgaben wurden bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwedeneck berücksichtigt:

- der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)
- der Regionalplan des Planungsraums III (Fortschreibung 2000)
- das Landschaftsprogramm (1999)
- der Landschaftsrahmenplan (2000)
- und der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwedeneck (2001)

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigefügt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse wie folgt zusammen¹:

Am 21.01.98 ist der B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck in Kraft getreten und stellt das Areal „als Sondergebiete, die der Erholung dienen – Campingplatz“ dar. Planungsrechtlich sichert der B-Plan den Bestand des Campingplatzes Grönwohld. Der B-Plan ermöglicht in Teilbereichen die Winterabstellung von Wohnwagen. Im Vorwege zu diesem B-Plan wurde im Mai 1995 von der Gemeinde ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt.

Auf Wunsch des Campingplatzbetreibers hat die Gemeinde Schwedeneck die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 13 beschlossen, um als übergeordnetes Ziel den Fortbestand des C-Platzes als eine attraktive und konkurrenzfähige Infrastruktur zu sichern. Wirtschaftliche Gesichtspunkte erfordern lt. Platzbetreiber Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Darstellungen von B-Plan und GOP. Für die Anpassung des Campingplatzes an den aktuellen Standard werden u. a. Gebäudemodernisierungen und -erweiterungen angestrebt sowie der Fortbestand von Standplätzen, wo gemäß den bisherigen Planungen von B-Plan und GOP Grün- und Ausgleichsstrukturen sowie andere Schutz- und Abstandsstreifen vorgesehen sind. Darüber hinaus beabsichtigt der Campingplatzbetreiber, auf dem südlichen Acker sogenannte Campinghäuser, zwei Sanitärgebäude und eine Anlage für die Energieversorgung zu errichten. In der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von August 2010 sind sog. Campinghäuser in einer Größe von max. 40 m² in abgegrenzten Bereichen auf Campingplätzen zulässig. Eine verbindliche Bauleitplanung ist jedoch Voraussetzung für das Aufstellen der Campinghäuser, hiermit wird ein vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt.

Der Fortfall von den bisher planerisch festgesetzten Grün- und Schutzflächen ist zu kompensieren, indem auf einer externen Fläche sinnvolle landschaftspflegerische Ausgleichsmaß-

¹ Gemäß Umweltbericht, Kapitel 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.

nahmen durchgeführt werden. Dafür steht ein geeignetes Gelände zwischen dem Gut Grönwohld und dem westlichen Wald Lehmrott zur Verfügung. Die in diesem Bereich konzipierte streifenartige Gehölzpflanzung, die aus dem Landschaftsplan Schwedenecks abgeleitet ist, vernetzt Waldflächen und hat entsprechend positive Effekte für Natur und Landschaft.

Zur weiteren Eingrünung des Geländes werden standortgerechte Pflanzungen am östlichen Gebietsrand sowie insbesondere am südlichen Rand der neuen C-Platzfläche vorgenommen.

Mit den vorgenannten Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, sodass kein „Ausgleichsdefizit“ bestehen bleibt.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt. Es wurden Fragen von den Bürgern gestellt. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Wie dem *Verfahrensablauf* zu entnehmen ist, wurden bei diesem Bauleitplanverfahren die Verfahrensschritte wiederholt durchgeführt. Die in Klammern aufgeführten Zahlen/ Nummern beziehen sich auf die jeweilige Abwägung und der fortlaufenden Vorgangsnummer.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (B-Plan und Änderung F-Plan gemeinsam)

Grundeigentümer S

Dieser Bürger hat im westlichen Teil des bestehenden Campingplatzes Grundeigentum und hat in der o. g. Versammlung Bedenken bezüglich der Aufgabe einzelner Standplätze im Dünenbereich geäußert. Insbesondere wirtschaftliche Gründe und die Tatsache, dass die Standplätze schon seit langer Zeit im Dünenbereich existieren, wurden als Argumente gegen die Aufgabe der betreffenden Standplätze genannt.

Die Bedenken sind zur Kenntnis genommen und protokolliert worden. Im weiteren Verfahren erfolgt eine spezielle Abstimmung dieser Thematik mit dem Vertreter der UNB des Kreises RD-ECK. Die bei einem geplanten Ortstermin gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Abwägung der Belange ein.

Grundeigentümer M

Dieser Bürger bewirtschaftet als Pächter den südlichen Acker, der infolge der Geltungsbereichsausdehnung teilweise beansprucht wird. Er äußert Bedenken, dass es bei der Ausübung seiner Landwirtschaft auf der Ackerfläche infolge von Staub- und Geruchsimmissionen zu Konflikten mit der Campingnutzung kommen kann.

Dieser Befürchtung wird – wie bereits in der bisherigen Planung vorgesehen – durch einen mind. 20 m breiten, überwiegend bepflanzten Pufferstreifen zum südlich angrenzenden Acker entlang des neuen Campingareals entgegengewirkt. Weitere Maßnahmen sind nach Einschätzung der Gemeinde nicht erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (B-Plan und Änderung F-Plan gemeinsam)

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 10.07.08:

... Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes müssen auch zukünftig entsprechende Küstenmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in dem geplanten Landschaftsplan Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen. ...

... Die bisher bestehenden Bauverbote innerhalb des 100m Streifens sind ersatzlos aus dem LWG gestrichen worden. Das LWG verbietet in der aktuellen Fassung lediglich noch den Bau von Anlagen bis zu 50m landeinwärts vom Fußpunkt der Innenböschung eines Landes-schutzdeiches und im Deichvorland (§ 80 Abs. 1). ...

Der Hinweis zu den erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Aus landschaftsplanerischer Sicht sind keine Darstellungen bzw. Festsetzungen vorgesehen, die zu Konflikten mit den Belangen des Küstenschutzes führen könnten.

Der größte Teil des Campingplatzes liegt im hochwassergefährdeten Bereich unterhalb der Höhenlinie von NN + 3,50 m ...

... Zum Gefährdungsausgleich bei Unterschreitung der Höhe von NN + 3,50 m werden Stichpunktartig beispielhafte Festsetzungsvorschläge gemacht ...

Die weiteren Hinweise, z. B. zur Überflutungsgefahr im Bereich des bestehenden Campingplatzes, werden zur Kenntnis genommen und die davon ausgehenden Gefahren werden dargelegt. Die geforderte grafische Darstellung wird aufgenommen. Wintercamping ist bisher nicht vorgesehen (u. nicht genehmigt) und auch zukünftig nicht geplant. Das Abstellen von Wohnwagen war bisher in einem abgegrenzten Bereich zugelassen und soll höchstwahrscheinlich weiter erfolgen.

Archäologischen Landesamt vom 22.07.08:

Im Nahbereich wurden archäologische Funde gemacht. Es wurde auf den § 15 DSchG verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Kreises RD-ECK vom 23.07.08:

Seitens des Kreises wurden Hinweise vorgebracht, die im weiterführenden Verfahren zu berücksichtigen waren. Unter anderen

- sollte das Anpflanzen von Giftpflanzen vermieden werden;
- sollten keine Abwasser in der Nähe der Badestelle eingeleitet werden;
- Hinweise zu Feuerwehzufahrten;

- der Löschwasserversorgung.

Der Hinweis des Gesundheitsdienstes zum Verzicht auf Giftpflanzen bei Neupflanzungen auf dem Campingplatz wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Alle weiteren Hinweise wurden ebenfalls berücksichtigt.

Innenministeriums des Landes S-H vom 25.08.08:

... Darüber hinaus liegt die geplante Erweiterungsfläche im Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ und grenzt an ein FFH-Gebiet sowie an ein EU-Vogelschutzgebiet. ...

Die Hinweise zu den Planungsvorgaben und zu der Bedeutung des Landschaftsausschnittes (z. B. regionaler Grünzug, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiet, angrenzendes FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet) werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausweisungen und die daraus resultierenden Konsequenzen sind in den bisher erstellten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt worden und werden in der weiteren Planung weiterhin beachtet.

Folgende Angaben sind darzulegen:

- Informationen zur Anzahl und Verteilung der Stellplätze;
- Nutzungsstruktur bzw. die Gliederung des Campingplatzes;
- Grüngliederung;
- Qualitätsbessernde Maßnahmen.

Den weiteren Anforderungen hinsichtlich der zukünftigen Anzahl und Verteilung der Standplätze wird Rechnung getragen. Eine Bilanz der zukünftig auf dem bestehenden Campingplatz entfallenden Standplätze und der neugeschaffenen Standplätze wird in der weiteren Planung erstellt. Zudem wird die Nutzungsaufteilung des auf dem südlichen Acker geplanten Campingareals dargestellt und erforderliche Durchgrünungsmaßnahmen festgesetzt. Die für Durchgangscamper vorgesehenen Bereiche werden ausgewiesen und die geforderte Bilanz erstellt. Schließlich wird in der weiteren Planung dargelegt, welche qualitätsverbessernden Maßnahmen auf dem bestehenden Campingplatz konzipiert sind.

Die UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.08.2008

Die UNB nimmt die Entlassung aus dem Geltungsbereich von Landschaftsschutzverordnungen grundsätzlich beim Stand nach § 33 BauGB vor. Der B-Plan Nr. 13 hat diesen Verfahrensstand noch nicht erreicht.

Für die Vorlage der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Innenministerium prüfe ich zur Zeit die Möglichkeit einer Zusage nach § 108a LVwG bezüglich der Entlassung aus dem LSG.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (B-Plan und Änderung F-Plan gemeinsam)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (B-Plan und Änderung F-Plan gemeinsam)

Innenministerium des Landes SH Regionalentwicklung und Regionalplanung Abt. IV 22 (1)

... Ziel der Planung ist die Umstrukturierung des bestehenden Campingplatzes und seine Erweiterung in südliche Richtung. Die Flächennutzungsplan-Änderung umfasst dabei zwei Teilbereiche. Teilbereich 2 umfasst die Darstellung einer externen Ausgleichsfläche. Teilbereich 1 stellt den vorhandenen Campingplatz und seine Erweiterung als Sondergebiet Campingplatz dar. Darüber hinaus wird östlich angrenzend eine Maßnahmenfläche für den Naturschutz dargestellt. Für den Teilbereich 1 wird parallel zur F-Plan-Änderung der Bebauungsplan 13 neu aufgestellt. Auf den teilweise abweichenden Geltungsbereich des Ursprungsplans weise ich hin. ...

Der abweichende Geltungsbereich ist bekannt. Mit der Umstellung des Planverfahrens zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) wird der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 13 für die Teilbereiche aufgehoben, die nicht mehr im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen. Dies wird ausführlich in der Begründung beschrieben. Darüber hinaus wird eine Kartendarstellung zur Verdeutlichung erstellt und als Anlage der Begründung beigelegt.

... Ferner ist der vorgesehene Planungsbereich im Regionalplan III als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen (vgl. Ziffer 5.2.2 Abs. 4 LEP 2010). Der LEP 2010 legt diesen Bereich als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft fest. Diese Vorbehaltsräume dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten (vgl. Ziffer 5.2.2 Abs. 1 LEP 2010). ...

Insofern steht die geplante Erweiterung des Campingplatzes zunächst im Konflikt mit landesplanerischen Zielen (regionaler Grünzug) und Grundsätzen (Vorbehaltsraum und -gebiet für Natur und Landschaft).

Gemäß LEP 2010 werden jedoch neben den Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft auch ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gem. Text Ziffer 3.7.2 ausgewiesen. Darin heißt es, dass Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung dargestellt werden, die aufgrund naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung beson-

ders eignen. In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen. Eine Neuaufstellung des gesamten Regionalplans wird in den nächsten Jahren erfolgen.

(B zu 2 – 4 LEP) Mit der Konkretisierung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung und der Darstellung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung wird der Regionalplanung Spielraum gegeben, um den regionalen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen.Durch ihre differenzierte Infrastruktur und ihr Angebot sowie Landschaftspotentiale heben sich diese Gebiete von anderen Räumen ab. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sollen der Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die landschaftsgebundene Naherholung gestärkt und weiterentwickelt werden.

Die Konflikte mit den landesplanerischen Zielen eines regionalen Grünzuges bleiben bestehen, da durch die Maßnahme Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung einer Campingplatznutzung zugeführt werden und damit auch hochbauliche Anlagen errichtet werden sollen.

Dies steht aber unter dem Aspekt Entwicklung von touristisch geprägten Nutzungen was nach dem v.g. aus dem LEP vom Grundsatz nicht entgegensteht.

Zudem ist die Zielsetzung, vom Campingplatz genutzte Flächen (Standplätze) innerhalb ökologisch sensibler Bereiche (Waldrand und Teilbereiche des Dünenstreifens) aus dieser Nutzung herauszunehmen und wieder in den Ursprungszustand zu bringen – „Renaturierung von Flächen“. Gleichzeitig werden als Ausgleich landwirtschaftlich genutzte Flächen für den Campingplatz neu ausgewiesen, die ökologisch gesehen einen geringeren Stellenwert haben. Mit der Umstrukturierung werden die verlorengegangenen Standplätze kompensiert und gleichzeitig das Angebot qualitativ verbessert.

... Die Erweiterung des Campingplatzes wird u. a. damit begründet, dass für die Verlagerung von Standplätzen aus ökologisch besonders sensiblen Bereichen wie Dünenbereich und Waldschutzstreifen Ersatzstandplätze geschaffen werden sollen. Hierzu hatte ich sowohl mit Schreiben vom 25.08.2008 als auch in dem Planungsgespräch vom 17.11.2010 um zahlenmäßige Belegung dieser Verlagerungen sowie um Konkretisierung des Konzeptes hinsichtlich der qualitativen Verbesserungen des Campingplatzes gebeten ...

Durch den Vorhabenträger wurde ein Nutzungs- bzw. Betreiberkonzeptes erstellt. Die Begründung wird inhaltlich zum Betreiberkonzept überarbeitet, das vorliegende Dokument liegt der Begründung Anlage bei.

... Der Camping- und Wochenendplatz liegt zwar nicht in einem Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung (siehe LEP-Karte). Mit Blick auf die sensible ökologische Situation und die Lage im Regionalen Grünzug sollte jedoch in Anlehnung an Ziffer 3.7.3 Abs. 6 LEP 2010 eine Einbindung in ein Nutzungs- und Betreiberkonzept erfolgen, um die aufgeführten touristisch-gewerbliche Zielsetzungen der Bauleitplanung zu untermauern und die geplante Campinghäuser deutlich von „klassischen“ Wochenendhäusern abzugrenzen. Insofern bitte ich ebenfalls um Überarbeitung / Ergänzung der Planunterlagen. ...

Die zulässigen Nutzungen werden über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) geregelt. Zulässig sind ausschließlich Nutzungen die der Camping- und Wochenendplatzverordnung unterliegen (Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Cam-

pinghäuser sowie für Campingplätze notwendige bauliche Anlagen). Weitere Nutzungen wie Wochenendhäuser sind nicht zulässig.

... Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Campingplatz überwiegend auf Dauercamper ausgerichtet ist und lediglich die „Zeltwiesen“ in der Teilfläche 4 für Touristen vorgehalten werden. Ich bitte um Überprüfung, ob diese Fläche ausreicht, um für einen wechselnden Personenkreis Stand- und Aufstellplätze (Touristikplätze) zur Verfügung zu stellen (siehe Ziffer 3.7.3 Abs. 6 LEP 2010). ...

Die Teilflächen 4 und 5 stehen als Zeltwiese zur Verfügung. Ob die Flächenkontingente ausreichen wird geprüft. Ein Nachweis wird in die Begründung (Betreiberkonzept) eingestellt.

... Aus den Planunterlagen geht ferner hervor, dass die Teilflächen 1 und 2 (Standplätze für Wohnwagen) sowie Abschnitte der Teilfläche 3 (Wochenendplatz) im hochwassergefährdeten Bereich liegen. Aus landes-planerischer Sicht sollte dringend geprüft werden, welche alternativen Flächen für die Errichtung von Campinghäusern in Frage kommen, um das (steigende) Risiko von Überschwemmungen und den Verlust bzw. die Beschädigung von Werten zu verringern. ...

Die Fläche zum Aufstellen der Campinghäuser wurde bewusst auf dem neu ausgewiesenen Teilbereich des Bebauungsplanes gewählt, weil das Gelände hier deutlich höher liegt als vor dem naturräumlichen Kliff. Insgesamt liegen dennoch drei Bauflurstreifen im Teilbereich drei (T 3) im hochwassergefährdeten Bereich. In diesen Fällen sind jedoch Aufschüttungen des Geländes bis zu 3,50 m über NN möglich, so dass das Risiko einer Überschwemmung verringert wird. Die Aufschüttungen gelten als Eingriff und werden entsprechend der Bilanzierung ausgeglichen.

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt – Planung (4)

... Die Gemeinde hat sich zur Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans entschlossen. Aufgrund des starken Vorhabenbezugs wäre jedoch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ratsam. ...

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme sowie geführter Planungsgespräche wird das Planverfahren umgestellt. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 „Campingplatz Grönwohld“ gemäß § 12 BauGB im Regelverfahren weitergeführt, um die nebenstehenden Vorteile eines solchen Planungsinstruments zu nutzen.

... Textziffer 6.2.1, in der auf eine mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu vereinbarende Frist abgestellt wird. Diese Regelung kann mangels Rechtsgrundlage nicht als Festsetzung erfolgen, könnte aber grundsätzlich vertraglich erfasst werden. Ebenfalls ließe sich unter Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB die zeitliche Realisierung der Errichtung der Campinghäuser verlässlich regeln, wie es auch auf oben genanntem Planungsgespräch empfohlen wurde. Die in der Textziffer 1.3, 1. Spiegelstrich, 2. Absatz formulierte Bedingung („solange ...“) halte ich rechtlich für nicht zulässig. Zwar ermöglicht § 9 Abs. 2 BauGB ein „Baurecht auf Zeit“. Dies setzt jedoch klare sachliche und zeitliche Horizonte

voraus, die im vorliegenden Fall nicht erkennbar sind. Grundsätzlich könnten Campinghäuser und Wohnwagenstandplätze gleichberechtigt bedingungsfrei auf der Fläche T3 festgesetzt werden. ...

Infolgedessen werden zwei Ziffern des Teil B Textes geändert. Ziffer 1.3 (ehemals, neu Ziffer 2.3) ... Solange auf den Wochenendplätzen für keine Campinghäuser errichtet wurden, sind auf diesen Flächen Standplätze für Wohnwagen gemäß § 1 Abs. 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung SH zulässig. Dieser Absatz wird gestrichen. Neben den Campinghäusern sind auch Standplätze für Zelte und Wohnwagen zulässig. Die Abhängigkeit/ Bedingtheit, das solange keine Campinghäuser errichtet sind, werden diese Flächen auch für Zelte und Wohnwagen genutzt, ist im Durchführungsvertrag zu regeln.

Ziffer 6.2.1. Hier ist ebenfalls eine Frist dargestellt. Die Festsetzung wird geändert. Diese Frist wird nun über den Durchführungsvertrag geregelt.

Zudem kann § 9 Abs. 2 BauGB „Baurecht auf Zeit“ in diesen Fällen nicht angewandt werden, da Zeiträume nicht klar benannt worden sind.

... Das Verfahren wird als Neuaufstellung durchgeführt. Dies beinhaltet eine gleichzeitige Aufhebung des Ursprungsbebauungsplans. Dies ist jedoch nur bei übereinstimmenden Geltungsbereichen möglich. Da der Ursprungsbebauungsplan Nr. 13 jedoch nördlich (Strand), südlich (Maßnahmenflächen) und westlich (Verkehrsfläche) nicht durch den Geltungsbereich der Neuaufstellung erfasst wird, ist in diesen Bereichen eine Aufhebung der Festsetzungen nicht möglich. Im Ergebnis würde dort der Ursprungsbebauungsplan auch mit Rechtskraft der Neuaufstellung weiter fort gelten. ...

Abweichender Plangeltungsbereich zum Ursprungsbebauungsplan, siehe dazu Stellungnahme des Innenministeriums (1). Die Begründung wird hierzu ergänzt und eine erklärende Anlage erstellt.

... die gewählten Regelungen auf städtebauliche Begründbarkeit und bodenrechtliche Relevanz zu überprüfen. So ist beispielsweise die Regelung der Textziffer 6.1.2 zum Entfernen des Mähguts kaum städtebaulich begründbar. Ebenfalls haben Verweise auf den Umweltbericht keinen Festsetzungscharakter und sollten daher vom normativen Teil erkennbar getrennt werden. ...

Teil B Text Ziffer 6.1.2, der Stellungnahme wird gefolgt. Der Satz 2 wird im Teil B Text gestrichen, findet jedoch weiter Anwendung im Durchführungsvertrag (Regelung zum Flurstück 1/25 der Gemarkung Grönwohld, Flur 2 (§ 7 d)).

... Im Waldschutzstreifen an den vorhandenen Wald angrenzend werden Flächen für die Bindung von Bepflanzungen vorgesehen. Ich bitte um Überprüfung, ob diese Festsetzung möglicherweise eine Waldausdehnung befördern könnte. Auf die Walddefinition des § 2 Landeswaldgesetz weise ich hin.

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung Nr. 6.6 ist § 9 Abs. 1a BauGB. In den Formulierungen sollte der Charakter der Zuordnung erkennbar sein. ...

Die Waldflächen sind klar gekennzeichnet und die Sukzession in den Waldpufferstreifen wird durch gelegentliche Mahd gelenkt, so dass eine Ausdehnung des Waldbestandes in Richtung Campingplatz nicht eintreten wird.

Die Ziffer 6.6 des Teil B Textes betrifft eine extern angelegte Ausgleichsfläche. Daher wird dieser Inhalt nur noch als nachfolgender Hinweis im Teil B Text geführt. Zur besseren Zuordnung wird die Gemeinde, Gemarkung Flur und Flurstücknummer genannt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist nachrichtlich in die Planzeichnungen von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan in den noch geltenden Abgrenzungen zu übernehmen. ...

Siehe nachfolgende Stellungnahme des Fachdienstes 5.2 Bauaufsicht und Naturschutz. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfolgt. Daher wird auf eine Darstellung der alten Abgrenzungen verzichtet. Die Darstellung des LSG hat nicht den Charakter einer nachrichtlichen Übernahme in der FNP-Änderung und im B-Plan, da sich das LSG außerhalb der beiden Plangeltungsbereiche befindet. Eine Darstellung der neuen Abgrenzung erfolgt, allerdings nur als Darstellung ohne Normcharakter.

Die Ausweisung von Campinghäusern gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung in Bauleitplänen erfordert die Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Campingplatz - Wochenendplatz“.

Es erfolgt die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Campingplatz –Wochenendplatz“ (SOCW). Dies betrifft nur den Teilbereich 3 (T 3), da nur hier Campinghäuser errichtet werden sollen.

Änderung der Planzeichnung, Teil B Text und der Begründung.

... in der Präambel des Bebauungsplans wird der Plan als „1. Änderung ...“ bezeichnet. Ich bitte um Korrektur;

... In den Festsetzungen wird teilweise Bezug auf eine „Zelt- und Campingplatzverordnung“ genommen. Gemeint ist die Camping- und Wochenendplatzverordnung;

... Der Übersichtsplan auf dem Deckblatt der Begründungen zeigt einen falschen Standort;

... Biotop im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes sind nachrichtlich in die Planzeichnungen zu übernehmen. Nachrichtliche Übernahmen ersetzen keine eigenständigen Festsetzungen oder Darstellungen. Daher sind für die Biotopflächen noch entsprechende Festsetzungen und Darstellungen (z. B. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) zu ergänzen;

... Der Schutzstreifen an der Küste gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz ist nachrichtlich in die Pläne zu übernehmen;

... Festsetzungen von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie von Flächen, die von Bebauung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) sind, erfolgen die Grundnutzung ergänzend. Dies muss in der Planzeichnung klar erkennbar sein;

... Das Datum des Auslegungsbeschlusses stimmt in Begründung und Anschreiben nicht überein;

... In der Begründung zum Flächennutzungsplan (Seite 8) ist der Begriff „Ferienhäuser“ durch Campinghäuser zu ersetzen;

... Das Gebäude 11 liegt im Teilgebiet 2. Die Textziffer 1.3, 2. Spiegelstrich ist daher zu ändern;

Die v.g. Hinweise und Anregungen wurden Berücksichtigt, die Unterlagen wurden entsprechend geändert.

... das Sondergebiet Campingplatz von verschiedenen Gewässern durchschnitten bzw. eingegrenzt wird. Es handelt sich um Gewässer, die durch den Wasser- und Bodenverband Schwedeneck zu unterhalten sind. Die Festlegungen der Verbandssatzung, insbesondere die Breite der freizuhaltenden Gewässerrandstreifen, sind zu beachten;

... dass bei bestimmten Wetterlagen kein freier Wasserabfluss dieser Gewässer möglich sein kann und durch nachfließendes Oberflächenwasser aus dem Gewässereinzugsgebiet ebenfalls mit Beeinträchtigungen des Sondergebietes durch einen Wasserspiegelanstieg zu rechnen ist;

Die v.g. Hinweise und Anregungen wurden Berücksichtigt, die Unterlagen wurden entsprechend geändert.

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Ca. 150 m südwestlich grenzt die Altablagerung „Grönwohld“ (Az 66.108.26.22.150.4) an die südlichste Spitze des Teilgebietes (T 4) des bestehenden Campingplatzes. ...

Der Hinweis zur genannten Altablagerung „Grönwohld an der südlichsten Spitze des Teilgebietes 4 (T 4) wird in die Begründung zur Information übernommen.

Landeshauptstadt Kiel Stadtplanungsamt (24)

... insbesondere für den Tourismus hat, möchten wir auf die, von Kiel aus kommend, erstmalige Blickbeziehung auf die Eckernförder Bucht mit dem gegenüberliegenden Ufer hinweisen, da wir diese für regional bedeutsam halten. Inwieweit eine Gebäudehöhe von 8m für das geplante Gebäude 11 erforderlich ist, sollte vor diesem Hintergrund gegebenenfalls noch einmal hinterfragt werden. ...

Gebäudehöhe des Gebäudes 11:

Neu ist, das Gebäude 11 liegt jetzt in der Baufläche des Teilbereichs sechs (T 6). Die Gemeinde hält an dieser Festsetzung fest. Der Standort liegt aufgrund der Topografie rund 3,00 m höher als die übrigen Baufenster im Teilbereich eins (T 1). Durch die Festsetzung von einer möglichen Gebäudehöhe von 8,00 m ist eine Fernwirkung gegeben. Es befindet sich jedoch entlang des geschützten Biotops (fossile Steilküste) ein relativ hoher Gehölz- und Baumbestand, so dass die geplanten Gebäude schon jetzt eingegrünt sind. Die geplanten Gebäude werden daher eher sekundär wahrzunehmen sein. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.

... Nicht nachvollziehbar ist, dass die südwestliche Spitze, die in der 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Natur und Landschaft dargestellt ist, für den Flächennutzungsplan nicht übernommen wurde. ...

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden aufgrund des Maßstabes 1 : 5.000 nur die „größeren / großflächigen“ Planungsziele der Gemeinde dargestellt. Aus diesem Grund wird auf die nebenstehend genannte fehlende Darstellung verzichtet, sehr wohl aber in der nachfolgenden Planungsebene, dem Bebauungsplan, berücksichtigt, sofern diese Fläche innerhalb des Plangeltungsbereichs sich befinden.

Erste erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (B-Plan und Änderung F-Plan gemeinsam)

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Erste erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (B-Plan und Änderung F-Plan gemeinsam)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (8)

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben (Errichtung von Campinghäusern mit höchstens 3,50 m Höhe, ...) bei Einhaltung der beantragten Parameter (maximale Gebäudehöhe von 8,00 m im Teilbereich 3).

Der Hinweis bezüglich höherer Gebäude, die allerdings gem. B-Plan nicht zulässig sind, wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bundesnetzagentur Referat Richtfunk (10)

... Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahme der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. ...

... Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse. ...

Die gesamten Hinweise werden, sofern diese bei der Umsetzung des Vorhabens notwendig sind, berücksichtigt.

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei Abteilung Landesplanung (11)

... Insofern sollte im Nutzungs- und Betreiberkonzept deutlich zum Ausdruck kommen, dass die geplanten Campinghäuser tatsächlich an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden sollen, um das touristische Angebot des Campingplatzes zu verbessern. Die Formulierung auf Seite 3 Mitte („Die im neuen B-Plan 13 vorgesehene Flexibilität und die Camping- und Wochenendplatzverordnung von 2010 lassen es auf dem neuen südlichen Campinggelände zu, dort auch ein Gebiet für Mobilheime entstehen zu lassen. Diese Möglichkeit ist zudem interessant, weil sie Vermietungsobjekte darstellen können.“) ist aus meiner Sicht nicht konkret genug.

Da für die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges die Verbesserung des touristischen Angebotes als öffentliches Interesse sichtbar werden muss, sind hier aus landesplanerischer Sicht Nachbesserungen erforderlich. In diesem Zusammenhang bitte ich auch um Prüfung des Durchführungsvertrages hinsichtlich einer Verpflichtung zur touristisch-gewerblichen Vermietung der Campinghäuser. Dieses sollte auch im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich eines Weiterverkaufs der Campinghäuser dringend geprüft werden. Bitte prüfen Sie auch - für den Fall des Abverkaufs - Regelungen zur Rückbindung der Campinghäuser in das Nutzungs- und Betreiberkonzept.

Außerdem rege ich erneut an, die Campinghauskonzepte bzw. Bauskizzen zum Bestandteil des Nutzungs- und Betreiberkonzeptes zu machen. Dies würde insofern auch für eine Abgrenzung zu den o.g. Mobilheimen sorgen und das Vorhaben eindeutiger -auch in seiner Qualitätsanmutung - beschreiben.

Hinsichtlich der mit dem Planungskonzept verfolgten Verlagerungen von Stand- und Aufstellplätzen aus ökologisch sensiblen Bereichen gehe ich davon aus, dass diese Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Insgesamt bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung dann nicht entgegenstehen, wenn das Nutzungs- und Betreiberkonzept so überarbeitet wird, dass die touristisch-gewerbliche Vermietung der Campinghäuser an einen wechselnden Personenkreis durch den Betreiber eindeutig sichtbar wird. In diesem Zusammenhang sollte auch der Durchführungsvertrag überprüft werden. ...

Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgebracht. Es werden aber weitere Inhalte in das Betreiberkonzept und in den Durchführungsvertrag zu übernehmen, die das Planungsziel eine Attraktivitätssteigerung (Qualitätssteigerung) des Campingplatzes zu erreichen und die Nutzungen einem dauerhaft wechselnden (Urlaubern) zur Verfügung zu stellen, zu gewährleisten.

Die Maßnahmen der Grünordnung und des landschaftsplanerischen Ausgleichs sowie die dazugehörigen Umgestaltungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde weitgehend abgestimmt und sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Durchführungsvertrages.

Die Begründung bzw. die Formulierungen zu den Mobilheimen, die grundsätzlich den Campinghäusern gleich zu setzten sind, werden in der Begründung präzisiert. Grundsätzlich sollen als Alternative zu Campinghäusern auch Mobilheime möglich sein, die

dann durch einen dauerhaft wechselnden Personenkreis genutzt werden können. Aufgrund der Strukturveränderung im Bereich des Campings haben auch die Hersteller von Mobilheimen Konzepte entwickelt, die Campinghäusern sehr nahe kommen und eine erhebliche Qualitätssteigerung gegenüber dem „normalen“ Camping darstellen. Diese Option ist durch die bisherigen Formulierungen im Planwerk als Lösung vorgesehen worden und trägt aus Sicht der Gemeinde auch zu Qualitätssteigerung bei. Dies ist auch im Durchführungsvertrag so geregelt worden.

Die Bauunterlagen bzw. bisherigen Entwurfsunterlagen so den Campinghäusern (Hochbauplanungen und Objektlageplan) wird dem Betreiberkonzept bzw. dem Durchführungsvertrag als Information beigelegt. Da die Detailplanungen noch nicht abgeschlossen sind, haben diese Unterlagen nur Informationscharakter.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 (23)

... Die Rückbauverpflichtungen und Umstrukturierungen in den küstennahen und ökologisch empfindlichen Bereichen des Campingplatzes sind als Vorbedingung für die Zulassung der Erweiterung als zwingend zu beachten. ...

Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die sich daraus ergebenden Regelungen und Vorkehrungen finden in dem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde Berücksichtigung. ...

Die „Extensivierung“ in dem küstennahen Abschnitt ist verbindlich durchzuführen. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist der Nachweis der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans in Form einer Abnahme unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde zu führen. ...

Die in den gemeindlichen Planungen vorgesehenen Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen werden ebenfalls verbindlich im Rahmen des Durchführungsvertrages geregelt, so dass die Umsetzung sichergestellt ist.

Die Probleme der Einbindung des Erweiterungsgebietes und der notwendigen Verringerung von Standplätzen in dem Überschwemmungs-/ strandnahen Bereich und an den Biotopen ist von den Gremien auch zur Auflage im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Landschaftsschutz erhoben worden. Es wird nur die baulich genutzte, östliche Teilfläche entlassen, da die o.g. Vorbehalte bestehen und der westliche Teil nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung steht. ...

Die weiteren Ausführungen in Bezug auf das LSG und die notwendige Entlassung von Teilflächen werden zur Kenntnis genommen.

... Im Hinblick auf die im betrachteten Bereich bestehenden wasserrechtlichen und wasserbehördlichen Festlegungen bitte ich die nachstehenden Hinweise zu beachten. ...

Die das C-platzgebiet durchziehenden sowie die den Bereich nach Süden, Osten und Westen begrenzenden Gräben sind Gewässer im Sinne des § 40 LandesWasserGesetzes. Gemäß § 42 (1) LWG wird die Unterhaltungspflicht für diese von den Wasser- und Bodenverbänden erfüllt, hier durch den WBV Schwedeneck. ...

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine, nach der rechtswirksamen Aufstellung der B-Plan 13, ggf. erforderliche Verlegung eines Gewässers eine Maßnahme im Sinne des § 68 Wasserhaushaltsgesetz darstellt und daher einer gesonderten wasserrechtlichen Zulassung bedarf. ...

Aufgrund des oberflächennahen anstehenden Grundwasserspiegels ist die vorgesehene Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers aus Sicht der Wasserbehörde problematisch. ...

Die nebenstehend genannten vorhandenen Gräben sollen nach dem derzeitigen Planungsstand nicht verändert werden. Sollten dennoch Veränderungen vorgenommen werden, sind diese im Vorwege mit dem WBV Schwedeneck abzustimmen.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Betriebsstätte Kiel (29)

... Bauverbote gem. § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht mehr seit der Novellierung des Landeswassergesetzes.

Gem. § 78 LWG sind darüber hinaus Nutzungen auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen oder auf den Strandwällen wie z. B. die Entfernung von schützendem Bewuchs, die Entnahmen von Sand, Kies oder Grassoden, die Durchführung von Abgrabungen oder Aufschüttungen, die Errichtung von Anlagen jeder Art sowie das Lagern oder Ablagern von Material, Gegenständen oder Geräten verboten. Dieses gilt auch sinngemäß für den Bereich von 50 m landwärts von Steilufeln.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen nach schriftlichem Antrag bei der unteren Küstenschutzbehörde zugelassen werden.

Ferner bleibt auch die bisherige Regelung bestehen, dass die Errichtung, der Abbruch und die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste gem. § 77 genehmigungspflichtig sind. Die jeweiligen Anträge sind direkt bei der unteren Küstenschutzbehörde zu stellen. Die Genehmigungspflicht gem. § 77 LWG ist als Bedingung in der Beschreibung der Bauleitplanung aufzunehmen. ...

... Der größte Teil des Campingplatzes liegt im hochwassergefährdeten Bereich unterhalb der Höhenlinie von NN + 3,50 m (Bemessungswasserstand für Landesschutzdeiche an der Ostseeküste). Der Wasserstand der Ostsee kann unter Berücksichtigung des säkularen Meerwasseranstieges den Pegel von + 3,20 m NN erreichen und es besteht Überflutungsgefahr bei Ostseehochwasser. ...

... Aus diesen Gründen ist es notwendig, den gesamten Geltungsbereich in den Planzeichnungen mit einer entsprechenden Signatur für Überflutungsgefahr kenntlich zu machen und diese Gefahr in der Begründung zu beschreiben.

Wegen der besonderen Gefährdung durch Ostsee-Hochwasser im Winterhalbjahr, empfehle ich die Wohnwagen zu entfernen, soweit sie in hochwassergefährdeten Bereich stehen. Wintercamping sollte ausgeschlossen werden. ...

Die Hinweise zum Hochwasserschutz und zu den §§ 78 und 80 LWG werden zur Kenntnis genommen und während der Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger beachtet. Evtl. Genehmigungen oder Befreiungen werden vor Beginn der Maßnahme beantragt oder eingeholt.

Die Planungen beinhalten bereits entsprechende Hinweise im Planwerk sowie in den Begründungen, so dass eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Des Weiteren liegen nicht alle Teilbereiche, die genutzt werden sollen unterhalb der 3,50müNN-Linie, sodass eine Kennzeichnung des gesamten Geltungsbereiches nicht den tatsächlichen topografischen Bedingungen entspricht. Die Hinweise zu den möglichen Festsetzungen für bauliche Anlagen sind zum Teil, sofern diese festsetzbar sind, schon Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Weiteren Hinweise werden in der Begründung zur Klarstellung redaktionell ergänzt sowie in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Der Ausschluss der Winternutzung wird nicht durch den Bebauungsplan geregelt. Bisher ist aber keine Winternutzung vorgesehen oder geplant. Sollte sich dieses verändern sind entsprechende Genehmigungen auf der Grundlage des B-Planes einzuholen. Dabei sind die Vorgaben des Hochwasserschutzes dann zu berücksichtigen. Die evtl. erforderlichen Einzelfallabstimmungen oder Genehmigungen werden im Rahmen, und sofern notwendig, der Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger eingeholt.

Zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Änderung F-Plan)

Bei der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht worden.

Zweite erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Änderung F-Plan)

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH, Abteilung: Betriebsstätte Kiel

Hinweis, dass aufgrund der vorliegenden Stellungnahme keine Schadensersatzansprüche gegen das Land S.-H. geltend gemacht werden können. Eine Verpflichtung des Landes S.-H. zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.- H. / AG 29

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Platzes zu nationalen bzw. europäischen Schutzgebieten sind die Betriebszeiten (Saison) des Campingplatzes darzulegen. Ein Winterbetrieb ist zu vermeiden, um Störungen der Küstengewässer mit den Meerestvögeln zu vermeiden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, spielt aber auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Rolle. Auf nachgeordneter Planungsebene können aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen werden.

Die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards sind einzuhalten.

Die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards werden bei der Umsetzung des Bebauungsplanes eingehalten.

Kreis Rendsburg Eckernförde, Wasser Bodenschutz und Abfall, Abteilung 2.2 (1000 ff.)

Die Verbandsgewässer auf dem Campingplatz sind zu berücksichtigen. Satzungsrechtliche Festlegungen wie zum Beispiel Abstandsregelungen oder Unterhaltungsverpflichtungen werden in den Unterlagen sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes als auch im B-Plan nicht genannt.

Bei einer Höhe von ca. 1,0 m üNN ist ein hoher Grundwasserstand die Regel. Zu Überstauungen kommt es in den Wintermonaten bei hohen Wasserständen der Ostsee. Ohne eine dauerhafte Flächenentwässerung müsste der Betrieb auf dem C-Platz eingestellt werden. Die Entwässerung erfolgt ganzjährig durch Verbandsgewässer.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum B-Plan wurde bereits aufgrund der Stellungnahme vom 28.02.2012 ergänzt. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes fehlen diese Informationen. Diese wurden entsprechend ergänzt.

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden. Dieser Aspekt hat wegen der zurückhaltenden Versiegelung und wegen der vorgesehenen Versickerung des unbelasteten Regenwassers an Ort und Stelle eine untergeordnete Bedeutung. Vorherige Ausführungen stellen fest, dass die Entwässerung über die vorhandenen Entwässerungsanlagen erfolgt (hier: die Verbandsgewässer). Insbesondere der hohe Grundwasserstand spricht gegen eine Versickerung. Die Versiegelung des Bodens und die Verdichtung der Anzahl an Wohnwagen ist insofern schon zu betrachten.

*Für die Versickerung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 anzuwenden. Insbesondere wird dabei auf die Tabelle 1 „Versickerung der Niederschlagsabflüsse unter Berücksichtigung der abflussliefernden Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten“ Seite 14 verwiesen. > Abwägungsempfehlung mit der Lfd. Nr. 1000
Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Wohnwagen um bewegliche genehmigungsfreie bauliche Anlagen handelt. Aufgrund ihrer Eigenart kann ein Wohnwagen u.a. zu Zwecken der Unterhaltung der Verbandsgewässer verschoben werden.*

Keine Bedenken, sofern die Abwasserbeseitigung an die vorhandene Infrastruktur angeschlossen wird.

Das bestehende Gelände nördlich des fossilen Kliffs ist vollständig an eine vorhandene Infrastruktur zur Abwasserbeseitigung angeschlossen. Der neu ausgewiesene Bereich südlich des fossilen Kliffs wird nach anerkannten Regeln der Technik an das Abwasserversorgungsnetz angeschlossen.

Kreis Rendsburg Eckernförde, Abteilung 5.3 (1011)

Zur Abgrenzung zwischen dem Sondergebiet Campingplatz (SOc) und dem Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (SOcw) sollte das Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ gemäß Ziffer 15.14 PlanZV verwendet und in die Legende aufgenommen werden.

Es handelt sich um zwei verschiedene Nutzungen, Sondergebiet Campingplatz (SOC) und dem Sondergebiet Camping- und Wochenendhausgebiet (SOCW). Zur Differenzierung beider Nutzungen aber auch der Lesbarkeit des Planes wird das Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ in der Planzeichnung und Legende ergänzt.

Unterschiedliche Daten zur den Aufstellungsbeschlüssen (Begründung und Verfahrensvermerken)

Die Daten wurden korrigiert.

Kreis Rendsburg Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, Abteilung 2.6 (1014)

Es sind die Bebauungsplan als größere Biotop- und Grünflächen erfassten Bereiche in die F-Plandarstellung zu übernehmen.

Dieser wird entsprechend in der Änderung des F-Planes übernommen. Begründung: Es handelt sich hierbei um eine großflächige Eingrünungsmaßnahme. Auf F-Planebene soll mit der Darstellung das Planungsziel verdeutlicht werden.

Es ist weder der 20 m breite Streifen der Eingrünung, die Grünfläche G1 noch die Schutzstreifen des Biotops und des Waldrandes dargestellt. Es ist der „wirksame FNP“ vollständig zu überarbeiten, da eine erhebliche Abweichung vorliegt.

Bei dieser Grünfläche handelt es sich um eine Spielplatz- und Sportplatzfläche auf dem Campingplatzgelände. Auf eine Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/ Sportplatz wird verzichtet, da diese Nutzungen in die Campingplatznutzung untergeht.

Insbesondere durch den Waldrandstreifen ergeben sich erhebliche Abweichungen in der nutzbaren Fläche für die Aufstellung von Zelten.

Im Bebauungsplan ist allseitig zum fossilen Kliff ein bis zu 10 m breiter Schutzstreifen mit einer sog. Maßnahmenfläche festgesetzt worden. Diese Schutzstreifen bilden randliche Pufferzonen zum Schutze des fossilen Kliffs. Diese Schutzflächen sind gemäß B-Plan nur extensiv zu nutzen, d.H. sie sind von der Campingplatznutzung aus-

geschlossen. Folglich ist dieser Schutzstreifen im Flächennutzungsplan in der Darstellung zu übernehmen.

Bei dem Fossilen Kliff handelt es sich um ein Biotop, nicht Landschaftsbestandteil.

Das fossile Kliff ist in der Planzeichenerklärung falsch beschrieben worden. Die richtige Bezeichnung wird in die Legende übernommen (Gesetzlich geschütztes Biotop);

Die Spielplatz/ Zeltfläche (im B-Plan grün) im westlichen Teil der Erweiterung wurde nicht aus dem Landschaftsschutz entlassen, sie kann also nicht im FNP bebaubare Fläche dargestellt werden.

Gemeint ist der südwestliche Bereich oberhalb des fossilen Kliffs, in der vorliegenden Entwurfsfassung der 1. Änderung des F-Plan als Sondergebiet Campingplatz dargestellt. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist falsch übertragen worden und müsste weiter östlich liegen.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde aufgrund der vorliegenden 1. Änderung des F-Planes und der daraus resultierenden Aufstellung des Bebauungsplanes geändert, d. H., der südwestliche Bereich oberhalb des fossilen Kliffs ist aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen worden. Bei der Entlassung ist nur der Bereich berücksichtigt worden, der im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet Camping (SO_C) sowie Camping und Wochenendhäuser (SO_{CW}) festgesetzt wurde. Grünflächenanteile (Zeltplatzwiese und Spielplatz) wurden bei der Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht berücksichtigt.

Die Folge ist, dass die Darstellung der 1. Änderung des F-Planes auf die abgestimmte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes korrigiert werden muss, dabei bleibt die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs unverändert.

Es ist abgestimmt, dass Bereiche des Campingplatzes, die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltwiese und Spielplatz innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen dürfen. Wichtig dabei ist, dass keine baulichen Anlagen in diesem Bereich realisiert werden können. Mit der Änderung der Darstellung, neu Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz und Spielplatz, wird diese Zielplanung auf F-Planebene unterstrichen.

Die externe Ausgleichsfläche ist als Fläche für die Neuwaldbildung gekennzeichnet. Es handelt sich aber um eine Maßnahmenfläche, die nach naturschutzfachlichen Bedingungen zu entwickeln ist. Sie unterliegt nicht den wirtschaftlichen Prämissen der Forstwirtschaft bzw. dem Landeswaldgesetz. Eine regelmäßige Kontrolle der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans erscheint unabdingbar, um eine Einhaltung der Biotopbestände und Schutzstreifen sicherzustellen. Maßnahmen zur Markierung sind nicht feststellbar. Es wird vorbehalten eine örtlich nachvollziehbare Kennzeichnung jederzeit nachzufordern.

Kenntnisnahme. Zur Verdeutlich der Planungsabsicht, das mit der Maßnahmenfläche eine externe Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird auf eine Darstellung der Neuwaldbildung verzichtet.

Mit der Maßnahmenfläche östlich des Geheges Lehmrott soll streifenartig eine naturnahe Gehölzpflanzung angelegt werden, um zwei auseinanderstehende Waldstrukturen miteinander zu verbinden. Diese Gehölzstrukturen sind bereits unter Berücksich-

tigung naturschutzfachlicher Bedingungen angelegt worden, sollen aber nicht den Prämissen der Forstwirtschaft unterliegen.

Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme, die im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck umzusetzen war. Hierzu gehört auch, dass der Vorhabenträger sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, die externe Maßnahme gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag umzusetzen hat.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (M3393)

Es können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festgestellt werden. Teile der Planung liegen jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes S.-H. Das Landesamt ist daher zu beteiligen. Bei der Fläche handelt es sich insbesondere um die Fläche im Bereich SOCW (oberhalb des fossilen Cliffs). Eine Anlage wurde dem Schreiben beigefügt (Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme).

Die nebenstehenden Hinweise werden, sofern erforderlich in die Begründung ergänzend eingestellt. Der mit der Stellungnahme eingereichte Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme wird zur Information den Unterlagen beigefügt.

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld (M2168)

Es existiert eine private Versorgungsleitung für den Campingplatz Grönwohld vom Wassermesserschacht des WBV im „Wischkamp“ entlang des Knicks zum Campingplatz Grönwohld. Beim Setzen der geplanten Einfriedigung zur externen Ausgleichsfläche „Neukoppel“ zwischen der L 45 und L 285 bitten wir darauf zu achten, dass ein Sicherheitsabstand zu unserer vorhandenen Hauptversorgungsleitung AZ DN 250 eingehalten wird.

Bei der Umsetzung der externen Ausgleichsfläche wird der Sicherheitsabstand zur vorhandenen Hauptversorgungsleitung AZ DN 250 eingehalten.

Dritte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Änderung F-Plan)

Bei der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme (M1337) eingereicht, dabei sind keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht worden.

Dritte erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Änderung F-Plan)

Kreis Rendsburg-Eckernförde (1010)

Der Dünenbereich im nördlichen Teil – Reduzierung des CP- als Biotop anzugeben.

Gemeint war der Dünenbereich im nördlichen Teil des Campingplatzes (CP). Es wurde eine Ortsbesichtigung u.a. mit der UNB durchgeführt, es wurde anschließend eine Vermessung durchgeführt um die tatsächlichen Grenzen abzustecken. Fazit war, dass die festgesetzten Grenzen nicht überschritten worden sind. Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

Bei der Planzeichenerklärung ist eine Korrektur vorzunehmen, geschütztes Biotop, fossiles Kliff.

Eine Korrektur wurde vorgenommen.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist falsch dargestellt.

Aufgrund des Maßstabes sowohl auf der Kartendarstellung der Verordnung zur 10. Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet als auch der Planendarstellung F-Planänderung war eine genaue Abgrenzung schwerlich möglich, da sinnvolle Orientierungspunkte fehlten. Es erfolgte eine Korrektur der Darstellung, planungsrelevante Änderungen ergaben sich dadurch nicht.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (1008)

Bauverbote gemäß § 80 LWG bestehen entsprechend der Neufassung des Landeswassergesetzes vom 1. August 2014.

Laut § 80 LWG Abs. 1 dürfen bauliche Anlagen unter Nr. 3 in einer Entfernung bis zu 150 m landeinwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigem Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles und Nr. 4 in Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 WHG nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die Rechtsprechung ist zu berücksichtigen.

Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden aufgrund der neuen Rechtsprechung angepasst. Da sich auf der Ebene eines Flächennutzungsplanes keine Baurechte ableiten lassen, ergeben sich für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine neuen Erkenntnisse. Planungsrechtliche Erkenntnisse können sich auf B-Planebene ergeben.

6. Andere Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung des Alternativstandortes wurde nicht durchgeführt, da es sich um einen bestehenden Campingplatz handelt, der, so der gemeindliche Planungswille, weiterhin bestehen bleiben und durch das Bauleitplanverfahren zukunftssicher aufgestellt werden soll.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes sollen vielmehr die Auflagen der Grünordnungsplanung und zum internen Ausgleich sowie der Verlagerung von Standplätzen Rechnung getragen werden.

Eine Verlagerung von Standplätzen auf eine andere als die südliche Ackerfläche ist ausgeschlossen, weil die angrenzenden Wald-, Feuchtgebiets- und Biotopflächen nicht beeinträchtigt werden dürfen.



.....
- Der Bürgermeister-



Aufgestellt: Kiel, 30.01.2019